

dann auch seine Frau Crispine geholt hat. Der Gedanke an seine eigene Verheiratung schon zu dieser Zeit ist dagegen aus verschiedenen Gründen wenig einleuchtend. Einmal wird er in der Anschrift des Briefes von Fachs, der uns für das Jahr 1529 einzig und allein seinen Aufenthalt in Altenburg bezeugt, „als itzunder zu Altenburg“ bezeichnet, was eher auf einen mehr vorübergehenden als auf einen dauernden Aufenthalt schließen läßt, trotzdem der Brief einen vorher gegangenen Briefwechsel allerdings voraussetzt. Weiter fehlt unter den Grüßen an Altenburger Persönlichkeiten, mit denen Fachs seinen Brief endet, ein Gruß an Osses Frau, den dieser doch kaum unterlassen haben dürfte, wenn eben Melchior schon verheiratet gewesen wäre. Und endlich klingt auch ein Satz in Fachsens Brief ganz so, als ob er damit rechnete, spätestens zu Pfingsten nächsten Jahres zum Hofgericht wieder mit Osse zusammen zu sein. „Lest uns dan got am leben, so wollen wir guten rat finden<sup>1</sup>.“

Die Art, wie hierin fast schon eine wissenschaftliche Zusammenarbeit mit dem jüngeren Berufsgenossen angedeutet wird, ist überhaupt bezeichnend für den ganzen Ton des Briefes. Er ist jetzt durchaus nicht mehr wie früher einseitig belehrend, sondern weit mehr so abgestimmt, als ob Fachs nun schon Osse ein selbständiges juristisches Urteil zubilligt, wenn er ihn auch bei allzu stürmischem Übereifer etwas kühl zurückweist: „den gebrauch in leuterungssachen mit zweien setzen zu beschließen, habe ich wolgewust“ oder überlegen zum ruhigen Abwarten mahnt. Wo die angeklagten Hofmannen mit ihrer Beweisung „vorzihen wolten geferlicherweise, so finde man wol einen weg dorzu. Aber last es immer hengen, weil die hofmann[en] sidder swaigen, bis uf die pfingsten ins hofgerichte“, dann wollen wir guten Rat finden. Man darf wohl annehmen, daß Fachs nicht in dieser kollegialen Art an Osse geschrieben haben würde, wenn dieser nicht unterdessen weitere Fortschritte im juristischen Studium gemacht hätte und nur eben noch der einfache Krautjunker der Jahre 1523 bis 1526 geblieben wäre. Vielmehr sieht es doch hiernach so aus, als

v. Dobeneck, Geschichte der Familie von Dobeneck S. 196 ff., zum Streite selbst S. 199/200. — Von Georg II. von Dobeneck, dem Schwiegervater der Schwester und späteren eigenen Schwiegervater Melchiors, werden zwar aus dieser Zeit keine größeren Streitigkeiten berichtet (Dobeneck a. a. O. S. 220 ff.), immerhin darf man nicht übersehen, daß dieser sich 1533 Osse als Rechtsbeistand verpflichtet.

<sup>1</sup> Fachs an Osse 1529, November, 7. Ausfert. eigenh. Dr. H. St. A. Loc. 10076 Rat und Kanzleiordnung Bl. 89.